

Bezugspreis

Ihr Halle vierteljährlich 2,50 M., durch die Post 3 M., monatlich 2 M., einmonatlich 1 M., ohne Postgeb.

Für die Redaktion verantwortlich: H. B. Albert, Berlin in Halle.

[Fernsprechverbindung mit Berlin und Leipzig.]

Saale-Zeitung. (Der Bote für das Saalthal.)

Vierteilwöchlicher Jahrgang.

Anzeigen

werden die Spaltbreite oder deren Raum mit 20 Pfg. folde aus Halle mit 15 Pfg. berechnet und in der Expedition...

Erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach dem Sonn- u. Feiertagen.

(Der Nachdruck unserer eigenen Artikel ist nur mit voller Quellenangabe gestattet.)

Nr. 269.

Halle a. d. Saale, Sonntag den 16. November

1890.

Der Gesekentwurf über die Einkommensteuer.

Das neue Einkommensteuergesetz, das in den Landtagsverhandlungen die erste Stelle einnehmen wird, hat nach dem Wortlaut der Prozedura und nach den Erfahrungen des Ministerpräsidenten...

Eine Ausdehnung der subjektiven Steuerpflicht fast der neue Entwurf in den Augen für Aktienunternehmungen und für diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht.

Die Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von mehr als 900 M. und steigt bis zu dem Einkommen von 9500 M. progressiv von 0,62 bis zu 3 Proz. Die Steuerstufen sind enger bemessen als bisher, und während bis jetzt die Durchschnittpunkte erhoben wurde, soll in Zukunft der Durchschnittspunkt die Norm sein.

ausfall wird auf etwa 2 1/2 Mill. M. geschätzt; dieser Verlust ist gering neben der wohlthätigen Wirkung dieser individualisierenden Ermäßigung, die gerade den unbemittelten Haushaltungen wesentliche Erleichterungen bietet.

Dieser Erleichterung, die dem Gesetz einen sozialpolitischen Charakter giebt, steht allerdings eine Reihe von außerordentlichen Steuererleichterungen gegenüber. Die ganz kleinen Einkommen bis zu 900 M. sind steuerfrei, bis zu 3000 M. unterliegen sie nicht der Deklarationspflicht, und bis zu 6000 M. kann und soll den individuellen Verhältnissen Rechnung getragen werden.

Jeder für mehr als 3000 M. Steuerpflichtige hat auf einem besonderen, vom Finanzminister zu verabschiedenden Formular eine Steuererklärung über sein Gesamteinkommen abzugeben, in welcher genau spezifiziert die Einnahmequellen angeführt sind. Diese Angaben stehen an Eidesstatt und jeder Versuch einer Hinterziehung wird streng bestraft.

Das Recht, im Einvernehmen mit der Regierung die jährliche Steuerquote festzusetzen, ist nicht beseitigt worden; wohl aber ist eine Art von Kontingenzierung im Entwurf vorgesehen. Es heißt in den Worten: „Ohne Zustimmung der Landesvertretung wird jede dem dargelegten Reformplane nicht entsprechende Veränderung der durch die Reform festgesetzten

erzielten Ueberschüsse ausgeschlossen sein.“ Die über einem dem jetzigen Steuerbetrag entsprechenden und für die folgenden Jahre um 5,15 Proz. zu erhöhenden Gesamtanfallsummen hinausgehenden Einnahmen sollen einem besonderen, vom Finanzminister zu verwaltemden Fonds zugeführt werden, der bestimmt ist, „bei der ferneren Reform der direkten Steuer bebüßte Erleichterung der kleineren und mittleren Einkommen, insbesondere auch in Ueberweisung von Grund- und Gebäudesteuern an kommunale Verbände“ auszugeben.

Was die Ordnung des aktiven Haushalts anbelangt, so erklärt die Regierung, sie wolle keineswegs das bestehende Recht der Umränder irgendwie verfürzen. Die Steuerlage sind etwas verändert, doch scheint gerade eine Verhängung leicht möglich, da die Motive die Verantwortlichkeit zur vorurtheilslosen Prüfung „etwaiger besserer Vorschläge“ offen ausprechen.

Wenn man von der mangelhaften Kontingenzierung und den unsicheren Bestimmungen betr. der Ueberweisung von Grund- und Gebäudesteuern an die Gemeinden abliest, wird man dem neuen Einkommensteuere Entwurf die Anerkennung nicht versagen dürfen, daß er im allgemeinen billigen Ansprüchen genügt und einen wesentlichen Fortschritt unserer Steuerleggebung bedeutet.

Deutsches Reich.

* Berlin, 14. Nov. Der Kaiser befindet sich heute in Veglingen zur Jagd. Heute vormittag brach Er. Maj. bereits 8 1/2 Uhr von Jagdschlössen Veglingen zu derlei an. Zunächst fanden zwei Jagdreiben auf Damwild in den Oberbücheler Platten und Gölbiß statt. Zwischen beiden Zügen wurde von der Jagdgesellschaft mittags gegen 12 Uhr im Jagdschloß das Frühstück eingenommen. Nachmittags 5 Uhr trat der Kaiser mit seinen Gästen wieder im Jagdschlössen Veglingen ein, wo abends 7 Uhr größere Tafel stattfand. Auf der heutigen Jagd wurden in zwei Jagdreiben von Kaiser 27 Schauler und 8 Stück Damwild von der Jagdgesellschaft 37 Schauler und 148 Stück Damwild erlegt. Morgen vormittag gegen 8 Uhr, mit seiner Begleitung wieder 8 1/2 Uhr von Jagdschlössen aufzubrechen und zunächst eine Stunde mit der Finckente auf Söden im abgeleiteten Distrikt abzuhalten, dem abdem noch ein Lappjagd auf Damwild in der Oberbücheler Veglingen folgen soll. Um 3 1/2 Uhr gedankt der Kaiser wieder im Schloß einzutreffen, woselbst Mittagstafel stattfinden wird. Nach Auf-

Die Abhandlung Koch's.

Der von uns gestern im Wortlaut veröffentlichte Aufsatz Koch's in der Medizinischen Wochenschrift, der mit so fester Spannung erwartet worden ist, bereitet eine gewisse Enttäuschung, zunächst darum, weil Koch auch jetzt noch mit der Bekanntmachung seines Heilmittels, mit Angaben über dessen Herkunft und Bereitung zurückhält. Zur Erklärung dieser Zurückhaltung wird in ärztlichen Kreisen darauf hingewiesen, daß es kein Mittel gebe, um andere Forscher oder Chemiker an der Nachahmung des Koch'schen Heilmittels zu verhindern, und daß auch die Aufnahme von Patenten hiergegen keinen Schutz gewähren würde. Inzwischen wird Koch doch wohl nicht für immer die Zusammenfügung seines Heilmittels geheimhalten wollen. Es scheint aber, als ob die Bestimmung hierüber nicht von ihm einseitig getroffen werden, sondern daß er sich mit der Staatsregierung in Bezug auf diese Frage in Verbindung setzen würde. Es leuchtet nämlich ein, daß es von großer Wichtigkeit wäre, wenn die Zubereitung des neuen antituberkulösen Impfstoffs für eine gewisse längere Frist nur in Deutschland und nur unter staatlicher Aufsicht stattfinden könnte. Eine Vertheuerung des Heilmittels brauchte darum nicht befürchtet zu werden; im Gegentheil sogar — denn der Staat hätte kein Interesse daran, an der Verstellung des Impfstoffs Geld zu verdienen, und wir haben früher schon darauf hingewiesen, daß nach der Meinung von Fachmännern ein Impfstoff an Unbedenklichkeit entweder ganz unübertroffen oder doch zu einem sehr geringen Preise hergestellt werden würde. Aber der Punkt, der für Deutschland entfallen müßte, wenn hier der Mittelpunkt für die Gewinnherstellung der bakteriologischen Forschungen und für die unmittelbare Anwendung des Koch'schen Heilmittels bliebe, liegt auf der Hand. Was Koch im Hinblick auf Anwendung und Wirkung des Mittels sagt, ist in den wichtigsten Punkten bereits von anderer Seite der berichtet worden. Der Reiz der Koch'schen Darstellung verringert sich

darum nicht, und es ist der Hauch des Persönlichen, der diese Abhandlung so fesselt macht. Man hat da einen Einblick in die Welt eines Forschers, der eben begehrt und schließt, wie sich und weiterzuentwickeln sich giebt. Wandler andere, und auch wohl manche weltliche Jünger der Wissenschaft wäre stolzer und selbstbewußter aufgetreten, wenn er mit einer solchen unumwundenen Entdeckung sich der Öffentlichkeit hätte vorstellen können. Von derartigen Selbstgefälligkeiten ist nun aber bei Koch keine Rede. Vielmehr scheint man hier und da zu finden, als ob er gar zu vorsichtig ist. Wenigstens das Vainepublikum, das den größten Theil der zukünftigen und wahrenscheinlichen, obwohl noch nicht gegebenen Erfolge der Koch'schen Forschungen bereits mit begrifflichem Sangunismus vorweg genommen hat, wird geneigt sein, Koch für zaghafter als nötig zu halten. Die Aerzte allerdings halten sich, mit Recht, an das, was Koch ihnen als das Ergebnis seiner Untersuchungen vorlegt, und wenn sie somit ein wenig Wasser in den allgemeinen Euphoriasimus zu thun verpflichtet sind, so erfüllen sie im Grunde nur Wunsch und Absicht des großen Forschers selber. Was nun die Einzelheiten der Koch'schen Darstellung anlangt, so darf schon jetzt von einer wissenschaftlich und erfahrungsgemäß gesicherten Wirkung des Heilmittels bei allen solchen tuberkulösen Affektionen gesprochen werden, die an die Oberfläche des menschlichen Körpers treten. Koch konstatirt allerdings als die wichtigste der Eigenschaften seines Heilmittels die spezifische Wirkung auf tuberkulöse Prozesse, wofür er Art für Art sein mag, aber über jeden Zweifel hinaus gesichert scheint die Wirkung vorerst doch nur bei den leichten Erkrankungen sowie bei der Tuberkulose der Lymphdrüsen, der Knochen und Gelenke etc. zu sein. Koch gebraucht in allen Abhandlungen, die sich auf Krankheiten der geschlossenen Art beziehen, sehr bestimmte Ausdrücke. Er spricht von „der ganz überwieghenden Weise“ der Wirkung bei Lungentumoren, wofür „frappanten“ Reaktionen, von „instruktiven“ Beobachtungen, von „überzeugenden“ Versuchen. Mit derselben Sicherheit be-

zeichnet der Verfasser sein Mittel als ein „unentbehrliches diagnostisches Hülfsmittel“. Aber daß die Gesamtheit des schwierigen und neuen Forschungsgebietes, in welches Koch einführt, noch nicht hinreichend festgestellt ist und daß hier noch unendlich viel zu thun ist, tritt dann doch aus den weiteren Darlegungen des Verfassers herpor. So ist Koch sich über die eigentlichen Vorgänge, die zur Zerstörung der Bacillen führen, einigmaßen ungewiß. Er sagt, daß es an den erforderlichen „physiologischen Unterbedingungen“ fehlt, um bestimmen zu können, in welcher Weise sich der Organismus vollzieht. Nur so viel fest bei ihm fest, daß es sich nicht um eine Abänderung der im tuberkulösen Gewebe befindlichen Bacillen handelt, sondern daß nur das die Bacillen einschließende Gewebe von der Wirkung betroffen ist. Er sieht, die offenbar tiefgreifenden Veränderungen in der Ernährung, welche das Gewebe je nach der Art und Weise, in welcher man das Mittel wirken läßt, mehr oder weniger schnell und tief zum Absterben bringen, aber er kann bis jetzt nicht sagen, warum und wie das geschieht. Das Vainepublikum mag der Meinung sein, daß darauf nicht viel ankomme, und daß man sich ja nur an die augenscheinlichen Ergebnisse der Koch'schen Heilmethode zu halten brauche. In dessen die wissenschaftliche Welt wird hier einen der dunklen Punkte erblicken, auf die sich die Aufmerksamkeit des Forschers fortan zu lenken haben wird, und an mehr als an einer Stelle der Koch'schen Abhandlung kommt es zum Ausdruck, daß Koch selber von der Aufhellung dieses Punktes die werthvollste Förderung seiner Untersuchungen erwartet. Koch hat natürlich nicht nötig gehabt, im Zusammenhang seiner Darstellung auf die Methoden einzugehen, die jetzt bereits zur Bekämpfung der bestehenden Lungentuberkulose erfolgreich angewendet werden. Immerhin sollte man die Mittel, über die die ärztliche Wissenschaft bisher verfügt hat, um solche Krankheitsfälle zu überwinden, nicht gering schätzen. Koch selber sieht die Methoden der Anwendung von Oebrigstina, Jodtinktur, spezifischer Ernährung etc. eine hohe Bedeutung bei und er will diese

hebung derselben gegen die Monarchen Bestimmung wieder zu ver-
lassen und nach Berlin zurückzuführen. — Am Sonntag nach-
mittag wird der Kaiser das Präsidium des Reichstages
haupte empfangen. — Die Ermählung der Prinzessin Viktoria
mit dem Prinzen Adolf von Schaumburg am 17. d. abends
Zafel in der Bildergalerie des Schlosses, abends 8 Uhr Fest-
vorstellung im Opernhaus, am 18. abends Familienfest
im Palais der Kaiserin Friedrich. — Die Kaiserin
19. nachmittags 4 Uhr, im Palais der Kaiserin Friedrich
Kaisersmählung mit 5/4 Uhr kirchliche Vermählung
in der Schloßkapelle, nachher Festmahl im Weißen Saale
in den angrenzenden Sälen. Bei dem Gange zur Kapelle
führt hinter dem Vortrage der Kaiserin die Kaiserin
Friedrich, während die Kaiserin Auguste Viktoria vom
Fürsten von Schaumburg-Lippe geleitet wird. Prinz
Detrich führt die Fürstin von Schaumburg-Lippe.
Die Trauung in der Schloßkapelle vollzieht Konstantin
Draxler. Nach der Begrüßung des Brautpaares im
Kunsthistorischen Museum folgt die Tafel, bei welcher der Kaiser
nach der Suppe die Gesundheit des Brautpaares ausbringt. — Zur
Zeremonie an den Vermählungstischtheilnehmern wird am Sonntag
abend Prinz Albert Viktor von Großbritannien und
Irland, Herzog von Clarence, ältester Sohn des Prinzen von
Wales mit Begleitung in Berlin eintreffen. Der Prinz steigt in
der Großbritannienischen Vorstadt ab. Die Kaiserin Friedrich
besucht gegen die Mittagszeit im Schloss zu Potsdam. Prinz
Friedrich Wilhelm 12. führt heute seinen 25. Geburtstag. — Die
verschiedenen pariser Blätter melden, ist der Großherzog von
Medienburg-Schwerin gestern am Bord der Nacht
„Conqueror“ in Cannes eingetroffen.

□ Berlin, 14. Nov. Die fortgesetzten Einberufungen
zur Übung mit dem neuen Infanterieregiment stellen an die
Gewehr der Betroffenen hauptsächlich recht hohe An-
forderungen. Ländliche und abertausende von Familien werden
dadurch aus ihrem wirtschaftlichen Gleichgewicht geworfen.
Wer deswegen aus einer geordneten Arbeitsstelle austreten
mußte, ist nachher selten in der Lage, nach seiner Entlassung
wieder gleich angemessene Beschäftigung zu finden. Gerade
unter den Reservisten werden die Sozialdemokraten zahlreiche
Vertrauen. Die Einberufungen werden diesmal abweichend
von früheren Gespinntheiten den ganzen Winter hindurch statt-
finden. Derselben erstrecken sich auf alle kriegerischen
Mannschaften, die Hilfsunterbeamten der Post und Eisenbahn
nicht ausgenommen. Ganz besonders stark aber wird dabei
der Elementarlehrling in Anspruch genommen. In vielen
Regierungsbezirken fehlt es an einer auskömmlichen Anzahl
von Betreibern, so daß wegen Mangels an Lehrkräften in
vielen Disziplinen eine entsprechende Einschränkung des Unter-
richts stattfinden mußte.

□ Berlin, 14. Nov. Berechtigtes Aufsehen erregt in den
beteiligten Kreisen die schroffe Haltung einiger Herrn Stöcker
notorisch nahebestehender Organe gegenüber der Staatsregierung.
Besonders unzufrieden und widerwärtig zeigt sich das „Volk“,
in welchem der gestrige Poprediger die entscheidende Ver-
tretung findet. Unlängst erst hat es sich den Satz geleistet,
es sei hohe Zeit, auch einmal die Zähne zu weißen. Nunmehr
bricht es über das persöhnliche System unumwunden den
Stab, indem es schreibt:

„Die Zeit der patriarchalischen Anhänglichkeit, welche sich
auf Regierung und Monarchen allein verließ, sich darauf
beschränkte, diese zu unterstützen, ohne sich getreu zu machen,
diese Zeit ist vorbei. Die in Folge schmerzlicher Kräfte
müssen sich geltend machen, die Kräfte ewigwährender
Ueberzeugung vor allen. Sie führen, je richtigster das
gedacht, desto mehr innen wir dem Vaterlande, der Monarchie.
Die konstanten Verträge namentlich in einigen außer-
preussischen Bundesstaaten, den abgewirktesten National-
übertragsung mit Politik und Wissenschaft, mit in-
tellectueller Vorbereitung, bodenreicher Personen wieder auf
die Beine zu bringen, wird nach vorübergehenden unermesslichen
Schwierigkeiten ein glückliches Resultat machen. Dies
Ergebnis kommt so sicher als die Nacht auf das Abendrot.
Wir alle aber, die wir treu zur Monarchie, Wohlstand
und Sozialreform sehen, müssen nicht ungenug und weichen
Rage die Zukunft bringen, was sie will. Auch die begeisterte
Liebe zu Stöcker wird, ohne daß wir damit provozieren, in
unserem Herzen nie erkalten. Wir sind keine Vetterkinder,
sondern Sachverständiger des höchsten monarchischen Gedankens.
Der Volkstreu von Charakter muß, auch ohne den förmlichen
Kurs zu ändern, verstehen, gegen den Regierungsrath zu
gehen. Also Genossen in Nord und Süd, in Ost und West,
nur keine Furcht und Zweifel. Das sind die letzten
Waffen. Seien wir besonnen und beharrlich
Nützlich und männlich hinein in die Zukunft und
sei es in ein Ausnahmestadium hinein — wir werden
gestraft schon wieder herankommen!“

Diese Sprache beweist zur Genüge, mit welchen Gesinnungen

Diskussionen in Zukunft nicht entbehren. Daß sie alle
unmittelbar die unmittelbare und allgemeine Wirkung,
die von dem Heilmittel erwartet wird, liegt ja auf der
Hand. Schon die Keuschheit jener älteren Methoden, die
immer nur sehr wenig zugänglich werden konnten, müßte,
von allen andern Gesichtspunkten abgesehen, nur als
für den Kochen empfänglich gelten. Aber gerade jetzt, wo die
Welt erfüllt ist von dem trübsten Muth des nicht genug
zu schließenden stillen und großen Fortschritts, ist es nach der
Meinung ärztlicher Fachmänner Pflicht, darauf hinzuwirken,
daß die Bekämpfung beginnender Schwindsucht unter besonders
günstigen Bedingungen auch bis heute schon nicht unmöglich
war. Eine der wichtigsten Stellen der Koch'schen Abhandlung
ist die, wo davon gesprochen wird, daß nach seine abschließenden
Erfahrungen darüber vorliegen und auch nicht vorliegen können,
ob die Heilung eine definitive ist. Koch hält Fälle natürlich
nicht für ausgeschlossen, nimmt aber an, daß sie ebenso leicht
und schnell zu beseitigen sein würden wie der erste Anfall.
Andererseits redet er mit der Möglichkeit, daß nach Analogie
anderer Infektionskrankheiten die einmal Geheilten dauernd
immun werden. Daß Koch eine Reihe von falschen Vor-
stellungen, die sich überallhin schnell und, unbegreiflicher-
weise, auch durch Mißbrauch von Aergern verbreitet hatten,
durch seine Abhandlung gründlich zerstört, ist um der Sache
willen mit Vergnügen zu begreifen. Zu der gefährlichsten
dieser Behauptungen gehört die, daß das neue Heilmittel
die ärztliche Kunst zu einer ganz unbedeutenden Manipulation
herabwürdigen wird. Zu manden Blättern konnte man mit
Verstehen lesen, daß fast jeder Arzt ohne weiteres, und
ohne einen Antiepileptikum durchgemacht zu haben, mit dem
Empfänger werde praktizieren können. Eine weitverbreitete
deutsche Zeitung vertritt sich sogar dazu, zu bekunden, die
Koch'sche Behandlungsweise sei „eine so einfache, daß der letzte
Dorfbarber in der Lage wäre, sie ohne weitere Vorbildung zur
Anwendung zu bringen.“ Nun vergleiche man aber mit einem
solchen Unsinne, wie dringend Koch davon abräth, das Mittel
etwa in schamloser Weise und ohne Unterschied bei allen
Luterkulose anzuwenden.“ Er erklärt, daß man, abgesehen

man sich in der Umgebung Herrn Stöcker eigentlich trägt.
Die neue Fronde wäre somit fertig.

?? Berlin, 14. Nov. Das italienische Hofblatt Bonifacio,
das abends oft der Phantasie die Fingel zeigen läßt, will
aus absehbare sicherer Quelle erfahren haben, daß zwischen
Frankreich und Rußland die Wiederaufnahme einer
Rückwärtskonvention verhandelt würde. „General von
Biancamano und Herr von Drunostoff“ heißt es in der be-
trüben Meldung, haben sich persönlich an diesen Puz-
parier's beiseite, und ist der Abschlus nur noch eine Frage
der allernächsten (?) Zeit; auf diesem Grunde arbeitet die
russische Militärkanzlei nach Tag und Nacht an dem Aus-
bau des Heeres.“ Sehr wahrscheinlich handelt es sich hier
wieder um eine Aufzählung aller Gerüchte und um nichts
weiter. Solange die Ratifikation eines Bündnisvertrages in
Frankreich ausschließlich von einer allen Schwankungen aus-
gesetzten parlamentarischen Majorität abhängt, bleibt dessen
Zustandkommen aus nahe liegenden Gründen mehr wie frag-
würdig. Solange behalten alle darauf abzielende Unter-
handlungen immer nur einen ausgeprägten platonischen
Charakter.

?? Berlin, 14. Nov. Das Kabinett von St. James ver-
folgt die Vorgänge, welche sich unter den Augen seiner Agenten
in Portugal abspielen, beunruhigt mit eifersüchtigem Miß-
trauen. Neuerdings scheint es sich besonders lebhaft über
gewisse geheime diplomatische Unterhandlungen zu beunruhigen,
welche die portugiesische Regierung mit Mr. Lewis, dem Ge-
sandten der Vereinigten Staaten, unlängst gepflogen hat. Ein
amerikanischer Geheimagent, welcher eigens deswegen nach
Lissabon entsandt worden war, hatte dabei als Mittelsmann
figuriert. Daß seinen Vermählungen hat Portugal an die
Vereinigten Staaten einen Theil der Rüste angeschlossen zur
Anlage einer großartigen Kolonialstation abgetreten, ohne daß das
Foreign Office von dieser Abmachung eine Ahnung gehabt
hätte. An der Themse wittert man hinter derselben irgend
ein neues wirtschaftliches Projekt der hiesigen Regierung,
das unter Umständen den englischen Markt erheblichen
Schaden zufügen könnte. Nebenbei hat die Abstimmung
zwischen London und Lissabon bestehende Spannung keinesfalls
vermindert.

?? Berlin, 14. Nov. Seit heute weiß der Akt Gewerks-
bey, ein Adjutant des Sultans Abdul Samid, mit dem Auf-
trage, an der Schießschule zu Spandan einen Kursus durch-
zuführen.

□ Berlin, 14. Nov. Gerichtliche Stellen, Kaiser Wil-
helm habe dem Kronprinzen von Italien am 11. d. zu dessen
Geburtstage ein preussisches Kavallerie-Regiment verliehen. Von
einer solchen Auszeichnung ist indessen hier nirgends etwas bekannt
geworden. Anscheinend beruht dieselbe auf einer mißlichen Kom-
bination des pariser „Gaulois“, welcher hinzugefügt hatte, die
angelegte Verleihung werde vorläufig noch geheim gehalten
werden.

□ Berlin, 14. Nov. Wie verlanst, werden mehrere deutliche
sozialdemokratische Delegierte an dem im Dezember d. J.
in Paris zusammenzutretenden Arbeiterkongreß teilnehmen.
Auch werden dazu Bevollmächtigte aus anderen Ländern er-
wartet. Der internationale Charakter dieser Bewegung tritt
dadurch immer deutlicher zu Tage.

?? Berlin, 13. Nov. Die in Paris mit konsularischen und
andern Gelehrte „Agence Viole“ behauptet, die franzö-
sische Regierung habe der „Gesellschaft der Freunde Rußlands“
das Recht zur Bestellung der justizförmlichen Korporationsrechte
abgeschlossen beschieden und diesen Entscheid durch Vermittelung
der hiesigen Politik sofort dem zuständigen Amt angezeigt.
An der Wilhelmstraße ist jedoch keinem Beamten nach von
einer solchen Mitteilung auch nicht das Mindeste bekannt.
Welche geheimen Zwecke die „Agence Viole“ mit dieser Aus-
sicherung verfolgt, ist nicht recht ersichtlich.

△ Berlin, 13. Nov. Dem Entwurf eines Gesetzes über
die Abänderung des Patentreuges ist eine Reihe von
Ueberlegungen über die Einwirkung des deutschen Patentreuges
während der Jahre 1877 bis 1889 beigetragen worden, welche
erstem lassen, wie schnell nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die
neuen Einrichtungen sich eingelebt und wie sie, ohne anfallige
Schwierigkeiten, sich weiter entwickelt haben. Eine hervor-
zuhebende Zug bildet die Theiligkeit in der Zahl der Patent-
erhebungen. Der Durchschnitt derselben für die ersten vier
jährligen Jahre beläuft sich auf 420; die Durchschnittszahl
nimmt mit der Zahl der Patentstellungen im ersten vollen
Jahre (1878) überein, und die Erhebungen in jammlichen späteren
Jahren weichen von ihr nur um einige Hunderte ab. Eine ab-

von den einfachsten Fällen, „bei allen andern Formen der
Luterkulose die ärztliche Kunst in ihre vollen Rechte treten
lassen müßte, indem sorgfältig individualisirt werde, und daß
alle andern Hilfsmittel herangezogen werden, um die Wirkung
des Mittels zu unterstützen.“ Rein Verlässiger hat es wohl
auch anders erwartet, als daß das neue Heilmittel seine volle
Wirkung nur in der Hand erfahrener und tüchtiger Aerzte
zu üben können. Daß es in dieser Hinsicht der ernstlichen
Maßnahmen sogar an die ärztliche Welt selber bedarf, ist
allerdings nicht erfindlich, aber der Schluß der Koch'schen
Abhandlung beweist, daß es notwendig ist. Der große
Förderer ist offenbar von einigen Misträuen besetzt gegen
eine Reihe von Aergern, die bei der Diagnostik von
tuberkulösen Erkrankungen nicht so gewissenhaft zu sein scheinen,
wie sie sein müßten. Antersfalls wird er sonst mit so viel
Nachdruck davon sprechen, daß ein Arzt, der sich die Diagnostik
leicht mache, damit eine schwere Veranlassung seines Kranken
verschulde, weil von dieser Diagnose und der darauf ein-
geleiteten spezifischen Behandlung das Leben des Kranken ab-
hängen können. Koch beharrt mit seiner ersten und rühmens-
werthen Voricht dabei, daß das neue Heilverfahren mit
Sicherheit nur gegen beginnende Luterkulose anzuwenden ist.
Gerade darum aber muß er auf die eminente Bedeutung seines
diagnostischen Hilfsmittels wieder und wieder hinweisen. Wenn
alle Aerzte auf der Höhe ihrer Wissenschaft ständen, würde die
Luterkulose fortan vielleicht ebenso verschwinden wie die Pocken
aus den Ländern mit Impfung nahezu vollständig ver-
schwunden sind. Aber Koch stellt für diese erhabene Möglichkeit
schwere Bedingungen. Nach ihm wird das neue Heilverfahren
dann erst „in einem hohen Grade für die leitende Mensch-
heit gemindert sein, wenn es dahin gekommen ist, daß möglichst
alle Fälle von Luterkulose frühzeitig in Verbindung der vernach-
lässigten schweren Formen kommt, welche die unerschöpfliche
Quelle für immer neue Infektionen bisher geblutet haben.“
W. L.

sche Gleichmäßigkeit macht sich in Bezug auf diejenigen Patent-
anmeldungen geltend, welche als zur Auslegung geeignet befunden
worden sind; hier halten sich die Ergebnisse der einzelnen Jahre
nahe an die Durchschnittszahl von rund 4600. Endlich sind auch
in der Zahl der gegen die bekannt gemachten Anmeldungen er-
reichte Patenten erheblichen Schwankungen (Durchschnittlich 100,
von denen etwa 40 zur Vertheidigung oder doch zur Beschränkung
des Patents führten) bedeutende Unterschiede in den einzelnen
Jahren nicht zu gedenken. Erheblich anders gestaltet sich da-
gegen die Statistik der Patentanmeldungen und der Beschränkungen
gegen die Statistik des Patentums. Bei den Anmeldungen steigt
sie in den Jahren 1878 bis 1885 eine ziemlich gleichmäßig zu-
holende Steigerung um 450 im Jahre. Während der Jahre 1887
und 1888 ist ein wenig abnehmendes — Sinken der Ziffer
bemerkbar; dagegen hebt die letztere sich im Jahre 1889 auf
11.645 gegen 9869 im Vorjahre. Eine noch beträchtlichere Er-
höhung hat in der Zahl der Beschränkungen stattgefunden, welche
im Jahre 1878 auf 643, im Jahre 1889 aber auf 2884 sich be-
trug. Es zeigt sich dabei wieder, daß der Jahre 1887 bis 1888
baldige Nachlassen der Steigerung, welches bezüglich der Patent-
anmeldungen erwähnt wurde. Für die Frage, in welchem Um-
fange die Erhebung von Beschränkungen auf die Anzahl der Patent-
erhebungen von Einfluß sein wird, ist gewiß eine weitere Leber-
prüfung einigen Ansehens, durch welchen sich jedenfalls so viel ergibt,
daß eine einseitige oder Patentbeschränkungen durch Be-
schränkung des Patentwesens erzielt wird, während die zu er-
theilten Patente zur Gesamtzahl der Anmeldungen sich nahezu
wie fünf zu hundert verhalten.

Der landwirthschaftliche Minister v. Lucius wird,
der „Kreuzzeitung“ zufolge, schon am 1. Dez. sein Portefeuille
niederlegen — natürlich nur aus Gesundheitsrücksichten. Der
Minister, welcher sich zur Zeit im Gefolge des Kaisers auf
der Reise in Kehlheim befindet, bezieht sich in den ersten
Tagen des Dezember auf seine bei Erfurt belegenen Besitzungen
Groß- und Klein-Waldheim. Herr v. Lucius, geb. am 20. Dez.
1835 zu Erfurt, stand dem landwirthschaftlichen Ministerium
seit Juli 1879 vor, war also nach dem Minister v. Moltke
im Range ältester Minister; letzterer wurde im Jahre 1878
Minister für Handel und Gewerbe.

Mit Rücksicht auf den Stand der Staatsarbeiten im Bundes-
rath und auf die Gesetzgebungspositionen im Abgeordnetenhaus,
nach denen die erste Berathung der Reichsverordnungen am 20. d.
ihren Anfang nehmen soll, wird der Reichstag seine Arbeiten
erst am 2. Dez. wieder aufnehmen.

Die Vorlage über die Erbschaftsteuer stellt sich
als eine Abänderung des Erbschaftsteuer-Gesetzes von
1873 dar.

Die wichtigste Veränderung, die dadurch herbeigeführt werden
soll, wie die Fortsetzung der Ehegatten und der Verwandten
ab- und aufsteigender Linie zur Erbschaftsteuer, steht — wie
es in den Motiven heißt — in engem Zusammenhang mit
der in Aussicht genommenen Abänderung der
Einkommensteuer. Die Staatsregierung hat beschlossen,
den neuen von ihr gebachten Entwurf der Erbschaftsteuer
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorzuziehen nicht weiter zu verfolgen, sondern hält es für
angenehmer, daß das Vermögen beim Ueberzuge auf die
Erben mit einer einmaligen Abgabe getroffen werde. Zu
diesem Zweck bedarf es aber einer Aufhebung der drei
Verordnungen, welche bisher zur Folge hatten, daß die
erhöhten Einkommensteuer für das laufende Einkommen
vorz

Unserem **Weihnachts-Ausverkauf** haben wir

Gardinen,

grosse Partien

weiss und crème,

wolle **Portièren, Bett- und Tischdecken,** sowie **Teppiche**

hinzugefügt und zu aussergewöhnlich billigen Preisen berechnet.

Gastwirthen, Händlern sowie Privaten sehr zu empfehlen.

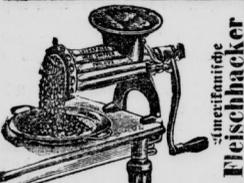
A. Huth & Co., Halle a. S., Gr. Steinstrasse 70/71, im Neubau.



Fieberthermometer mit Brillenschein,
Hörschläuche,
Inductions-Apparate,
Spritzen,
Inhalations-Apparate
empfehlen in größter Auswähl billigst
Otto Unbekannt
Verfasser u. Lager für mathem., physik. u. optische Instrumente,
Reinlichnieder, anerbor, neben der Forelle.



Zieh-Harmonikas
das größte Lager der Pr. Sachf.
Gustav Uhlig,
Halle a. S.,
untere Leipzigerstrasse
empfehlen die besten Instrumente der Welt, mit Patentklappen u. Reinsilber-Stimme, 1, 2 u. 4stimmig, sowie
Bandonions Accordions
zu Fabrikpreisen.
Alle Harmonikas nehme ich beim Kauf in Bohlung.
Reparaturen werden prompt, schnell u. billigst ausgeführt von
Gustav Uhlig,
Übers- u. Musikwerf-Fabrik
untere Leipzigerstrasse.



empfehlen größere directe Sendung
Hempelmann & Krause.

Kunstblumen- und Makartbouquet-Fabrik
von
Weise & Feilerth
Geiststrasse 5/6.
Fabrik u. Frauenbouquets in allen Größen.
Ballgarnituren vom einfachsten bis elegantesten Genre.
Jardiniere, Blattpflanzen und Todtenblumen.
Sämmtliches Material z. Schilffertigen v. Papierblumen.
Billigste Preise bei prompter Bedienung.

Braunschweiger Gemüse.

	4 Pf.	2 Pf.	1 Pf.	1/2 Pf.
Stangenparael a, ausgeleichte Qualität	4.40	2.40	1.20	
Stangenparael b, sehr gute Qualität (ca. 30 Stangen = 2 Pfund)	3.40	1.75	1.00	
Stangenparael c, dünn, aber saft		1.20	0.70	
Schnittparael a, Hacke, gleichmäßige Stücke	2.75	1.40	0.80	0.45
Schnittparael b, etwas dünner		1.20	0.70	0.40
Suppenparael		1.00	0.60	
Paraelenden	1.25	0.75	0.45	
Kaiserschoten (allerfeinste Siebung)	2.80	1.50	0.80	0.45
Junge Erbsen II.	2.20	1.20	0.70	0.40
Junge Erbsen I.	1.75	0.90	0.60	
Gemischte Gemüse		0.75	0.50	
Junge Carotten		1.40	0.80	
Feine junge Schnittbohnen		1.10	0.60	
Feine junge Bohnen	5 Pf. 1.00	0.80	0.50	0.35
Wachs-Salatbohnen		0.70	0.40	
Junge Steinpilze		0.55	0.35	
Erste bair. Steinpilze		1.50	0.85	
Junge laudfreie Wurzeln		2.25	1.25	
		2.50	1.30	0.75
Trans. Chambignons 1er choix	2 Pf. 1.80	1 Pf. 1.00	1/2 Pf. 0.60	1/4 Pf. 0.40

Alle Sorten rhein. Compotfrüchte in Gläsern und Dosen in bester Qualität zu billigen Preisen.
Wir führen nur Gemüse erster Braunschweiger Fabriken und legen uns bedeutende Abschlässe mit denselben in die Lage, zu obigen Fabrikpreisen offeriren zu können. Für vorzügliche Beschaffenheit und vollste Packung jeder Dose übernehmen wir die weitgehendste Garantie.

Gleim & Windmüller, Leipzigerstrasse 95/96.
Fernsprecher 534.
Größtes und leistungsstärkstes Conserven-Special-Geschäft.

P. P.
Hiermit gestatte ich mir die ergebene Anzeige zu machen, dass ich heute am hiesigen Platze
Grosse Ulrichstrasse 62, Ecke der Grossen Steinstrasse,
im Hause des Herrn **Wilhelm Schubert** ein

Drogen-, Farben-, Parfümerie- und Seifen-Geschäft

unter der Firma
Georg Zeising
eröffne und halte ich mich dem Wohlwollen eines geehrten Publikums von Halle a/S. und Umgegend angelegentlich empfohlen.
Halle a/S., den 15. November 1890.
Georg Zeising.

Goldene Medaille
Paris 1889.
Handarbeit.



Goldene Medaille
Paris 1889.
Handarbeit.

R. Ranzenhofer, Poststrasse 9,

Alleinige Niederlage der Kaiserl. Königl. privilegierten Schuhwaren-Fabrik Münchensgräß, Böhmen.
empfehlen sein reich ausgestattetes Lager nur solidester Fabrikate in Herren-, Damen- und Kinder-Schuhwaren zu den möglichst billigsten Preisen.

Russische Gummischuhe für Herren, Damen u. Kinder.

Reparaturen prompt und billig.

Filzschuhe für Herren, Damen und Kinder.



Gr. Ulrichstrasse 23 Ekladen.



Smayna-Teppiche, passende Weihnachtsgeschenke, angenehme Handarbeit für Damen, Material in reichster Auswähl, empfiehlt **B. Barteky, Dombau 10, 1.**

Gelegenheitskauf. neu, mit gutem Stoff u. Kopfharen, dauerh. Stoff, verfl. billig. **Sophia** Geiststr. 17. Hof 2/2 r.



Ladeneinrichtungen aller Art kauft und verkauft **Friedrich Peitcke, Geiſtſtr. 29.**

Neue Möbel

Sofas, Sekretäre, Vertikows, Kommoden, Küchen- und Kleiderchränke, Tische, Stühle, Spiegel in Wirtel, Aufhängen und Wandspiegel verkauft zu sehr billigen Preisen

S. Große Klausstrasse 8.
Karl Eckhardt, Wöthchermeister, Leipzigerstrasse 33, Lager fertiger Waichgefäße.

Zum Todtenfeite

empfehlen:
Kränze, Wachstrosen u. andere Todtenblumen, feiner Material zu Gänzeballen, Ketten und anderen Papierblumen.
Billigste Preise bei reicher Bed.
Weise & Feilerth, Geiststrasse 5/6. (Christliches Geschäft).

Bettfedern und Dauen

in anerkannt guter Waare, 3 Pf. 1.50, 1.80, 2.25, 3 Pf. 2.50
Fertige Betten sowie **Fertige Inletts** zum sofortigen Auslegen empfiehlt reich und billigst
F. G. Demuth, Seiner- u. Wäschgeschäft.